



gemeinde maur

Richtlinien über den Unterhalt und die Benützung sowie die Abtretung von Privatstrassen und Privatwegen

vom 14. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

A	Anwendbarkeit	3
	Art. 1 Geltungsbereich.....	3
B	Unterhalt und Haftung	3
	Art. 2 Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.....	3
	Art. 3 Instandhaltung	3
	Art. 4 Besondere Ereignisse und Gefahren.....	3
	Art. 5 Haftung	3
	Art. 6 Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammsammlern	3
	Art. 7 Reinigung der Privatstrassen und Winterdienst.....	3
	Art. 8 Ablehnungsvorbehalt.....	3
	Art. 9 Ersatzvornahme	4
C	Benützung	4
	Art. 10 Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste	4
	Art. 11 Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen	4
	Art. 12 Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit.....	4
D	Übernahme von Privatstrassen als zukünftigen öffentlichen Grund	4
	Art. 13 Zuständigkeit und Voraussetzungen	4
	Art. 14 Pflichten der Abtretenden und Kosten	5
E	Schlussbestimmungen	5
	Art. 15 Inkraftsetzung	5

Anhänge

Anhang 1	Plan Ebmatingen
Anhang 2	Plan Aesch/Forch
Anhang 3	Plan Maur
Anhang 4	Plan Binz

A Anwendbarkeit

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Richtlinie unterstehen alle im Privateigentum stehenden privaten Strassen und Wege auf dem Gebiet der Gemeinde Maur, die öffentlich zugänglich sind.

B Unterhalt und Haftung

Art. 2 Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen von öffentlich zugänglichen Privatstrassen und Privatwegen sind für deren Instandhaltung (betrieblicher Unterhalt, Winterdienst, Reinigung), Instandstellung (baulicher Unterhalt) sowie deren Erneuerung auf eigene Kosten zuständig.

Art. 3 Instandhaltung

Die Deckel von Schächten, Sammlern, Hydranten und Schiebern sowie die Vermessungszeichen von Privatstrassen und Privatwegen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen gut sichtbar sein und sich der Belagsoberfläche glatt anpassen.

Randabschlüsse sind so instand zu halten, dass alles Regen und Schneewasser ungehindert abfliessen kann. Das Wasser darf nicht in den öffentlichen Grund bzw. in das öffentliche Strassengebiet abgeleitet werden.

Beschädigungen aller Art, wie Schlaglöcher, Einsenkungen des Belages oder Unebenheiten von Platten und Randabschlüssen, sind unverzüglich zu beheben.

Art. 4 Besondere Ereignisse und Gefahren

Führen Mauereinstürze, Rutschungen, Wasserschäden oder andere Ereignisse zur Beeinträchtigung des Verkehrs, so treffen die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen der Privatstrassen und Privatwege auf eigene Kosten Massnahmen für eine rasche Sicherung und Wiederherstellung. Besondere Gefahren sind durch Aufstellen entsprechender Strassen Signale im Einvernehmen mit der Gemeinde Maur, Bereich Unterhaltsdienst, zu kennzeichnen.

Art. 5 Haftung

Die Haftung für Privatstrassen und Privatwege richtet sich nach dem massgeblichen übergeordneten Recht, u.a. Art. 58 OR.

Art. 6 Reinigung und Unterhalt von Kanälen und Schlammsammlern

Die Reinigung und der Unterhalt der öffentlichen Kanäle in den Privatstrassen und in den Privatwegen erfolgen durch die Gemeinde auf deren Kosten.

Die Reinigung und der Unterhalt der privaten Kanäle und der Schlammsammler in den Privatstrassen und Privatwegen erfolgen durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf deren Kosten.

Gegen Erstattung der entsprechenden Kosten kann die Reinigung der privaten Kanäle und Schlammsammler der Gemeinde Maur übertragen werden. Die Verrechnungsansätze für die Reinigung der privaten Kanäle und Schlammsammler legt der Gemeinderat fest.

Art. 7 Reinigung der Privatstrassen und Winterdienst

Die Reinigung und der Winterdienst der Privatstrassen und Privatwege können gegen Erstattung der entsprechenden Kosten ebenfalls der Gemeinde Maur übertragen werden. Die Verrechnungsansätze für die Reinigung und den Winterdienst legt der Gemeinderat fest.

Die Reinigung und der Winterdienst erfolgt unentgeltlich, sofern die Erschliessung mehr als 30 Wohneinheiten aufweist (GR Beschluss 2013-177).

Art. 8 Ablehnungsvorbehalt

Die Gemeinde kann die Übernahme der Reinigungsarbeiten und des Winterdienstes gemäss Art. 6 Abs. 3 oder Art. 7 ablehnen.

Werden Arbeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 oder Art. 7 an die Gemeinde übertragen, haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen eine Ansprechperson zu bestimmen, die sie rechtsverbindlich vertritt.

Art. 9 Ersatzvornahme

Kommen die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen von Privatstrassen und Privatwegen ihren Verpflichtungen gemäss den Artikeln 2 bis 6 trotz entsprechender Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde diese Verpflichtungen zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen selbst oder durch einen Dritten auf Kosten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verrichten lassen (Ersatzvornahme).

Eine Ersatzvornahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn der ungefährdete Zugang zu den durch die privaten Strassen und Wege erschlossenen Gebäuden für die öffentlichen Dienste (Entsorgung, Rettungsdienste etc.) nicht mehr gewährleistet ist.

C Benützung

Art. 10 Benützungsrechte zugunsten der öffentlichen Dienste

Privatstrassen und Privatwege dürfen, soweit es ihr Zweck erfordert, von den öffentlichen Diensten jederzeit benützt werden. Die Benützungsberechtigten haben alles zu unterlassen, was die Zweckbestimmung dieser Anlagen beeinträchtigt.

Insbesondere ist das Lagern von Materialien aller Art auf den Privatstrassen und Privatweggebiet verboten, soweit dadurch der Verkehr gestört oder die Sicherheit der Strassen- und Wegbenützenden gefährdet wird.

Art. 11 Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Werkleitungen

Soweit die Privatstrassen und Privatwege öffentliche Werkleitungen enthalten, haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen den Betreibern die Zugänglichkeit für den Betrieb und Unterhalt der Werkleitungen jederzeit zu gewährleisten.

Die Betreiber informieren die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen rechtzeitig über anstehende Unterhaltsarbeiten. Sie sind verpflichtet, ihr Zutrittsrecht schonend auszuüben.

Art. 12 Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit

Wenn Privatstrassen und Privatwege im öffentlichen Interesse liegende Verbindungen wie öffentliche Fuss- und Radwege aufweisen, werden die entsprechenden Benützungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit und Vereinbarungen betreffend Instandhaltung und Instandstellung grundsätzlich dienstbarkeitsrechtlich geregelt.

Falls keine Einigung gefunden wird, gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der Enteignungsgesetzgebung. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu berücksichtigen und bei Bedarf an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

D Übernahme von Privatstrassen als zukünftigen öffentlichen Grund

Art. 13 Zuständigkeit und Voraussetzungen

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen einer Privatstrasse können bei der Abteilung Tiefbau und Sicherheit der Gemeinde Maur die Abtretung der Privatstrasse an die Gemeinde Maur als zukünftigen öffentlichen Grund beantragen.

Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit prüft und entscheidet, ob ein öffentliches Interesse an der Übernahme einer Privatstrasse besteht. Für die Abtretung müssen zudem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) die Privatstrasse ist vermarktet und vermessen;
- b) die Privatstrasse befindet sich baulich in einwandfreiem Zustand;

c) ihr Ausbau inklusive Kehrplatz entspricht den geltenden Strassenbaunormalien für die Anlage von Quartierstrassen und den Zugangsnormalien. Die Privatstrasse enthält die erforderlichen Leitungen, ist auf ihrer ganzen Breite mit einem harten Belag und Strassenabschlüssen versehen und weist eine einwandfreie Strassenentwässerung auf.

Langsamverkehrswege werden in der Regel nur dann zum öffentlichen Grund übernommen, wenn sie eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen und in ihrem Ausbau den geltenden Normalien entsprechen.

Art. 14 Pflichten der Abtretenden und Kosten

Die Abtretung des Strassengrundstücks an die Gemeinde erfolgt mit Zustimmung aller Eigentümer und Eigentümerinnen. Die Abtretung umfasst alle Bestandteile der Privatstrasse und erfolgt unentgeltlich und frei von jeglicher Belastung dinglicher oder obligatorischer Art. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Kosten gehen zulasten der Abtretenden.

Werden an der Strasse innert fünf Jahren nach erfolgter Abtretung Instandstellungs- oder Nacharbeiten nötig, so haben die Abtretenden diese auf erstes Begehren der Gemeinde auf eigene Kosten durch eine ausgewiesene Strassenbauunternehmung und unter Aufsicht der Abteilung Tiefbau und Sicherheit ausführen zu lassen.

Zur Sicherstellung allfällig entstehender Kosten ist von den Abtretenden für die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Abtretung eine Sicherheitsleistung zu entrichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die Abteilung Tiefbau und Sicherheit festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist auf ein von der Gemeinde zu bezeichnendes Konto zu überweisen und wird nicht verzinst.

E Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Maur, 14. Dezember 2021

Gemeinderat Maur